

Ausstellung des Schürffscheins an gerechnet, hat, damit ist also doch der Schürfer vollständig gedeckt. Weil aber dieses Verhältnis denn doch noch der genauern Erörterung zu bedürfen scheint, so würde es mir am entsprechendsten erscheinen, wenn man den Antrag des Abg. Evans annähme und anderweiten Bericht hierüber vom Ausschusse erforderte.

Abg. Heisterbergk: Es hat hier hauptsächlich zu Grunde gelegen, daß die Bergbauunternehmungen, die nicht besonders gemuthet sind, die bloß Stollen treiben, geschützt werden sollen, wenn da die Arbeiter einen Erzgang anhauen, wovon die Eigenthümer gar nichts wissen. Darüber können aber Wochen vergehen, ehe die Besitzer zu dieser Kenntniß kommen, und es ist daher die hier bestimmte Zeit von vier Wochen nicht zu lang. Wenn nun hier gesagt ist, daß die Arbeiter von diesem Vorrechte ausgeschlossen sein sollen, so könnte man auch dann Einspruch erheben, wenn ein Dritter kommt, indem man ihn fragte: woher weißt du, daß hier ein Gang ist? Man würde also immer wissen, daß hier Verrath im Spiele sei. Wir haben also geglaubt, durch diesen Vorschlag nur den Bergbautreibenden, die ihr Geld oft bloß für's allgemeine Beste aufopfern, zu nützen, weil ohnedies schon Muth dazu gehört, noch auf Bergbau zu muthen.

Präsident Cuno: Wenn Niemand weiter zu sprechen verlangt, so gebe ich dem Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Herald: Ich bin damit einverstanden, daß die Abstimmung über §. 49 ausgesetzt werde. Ich werde mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses Rücksprache nehmen und eine andere Fassung vorbereiten, insofern der Ausschuss sich dazu entschließen kann.

Präsident Cuno: Ich werde bei der Abstimmung zunächst den präjudiciellen Antrag des Abg. Evans zu berücksichtigen haben, der dahin geht, für heute die Beschlußfassung über §. 49 auszusetzen und denselben an den Ausschuss zurückzuweisen, damit dieser in den Stand gesetzt sei, den betreffenden Antrag in einer andern Fassung bei einer künftigen Sitzung vorzulegen. Geben Sie diesem Antrage Ihre Zustimmung? -- Gegen 12 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Es wird also gegenwärtig über §. 49 wegzugehen sein, und ich habe zu erwarten, ob uns der Ausschuss in einer künftigen Sitzung einen veränderten Vorschlag machen wird. -- Wünscht Jemand über §. 50 das Wort?

(Es meldet sich Niemand.)

Wollen Sie dem Antrage Ihres Ausschusses, auch §. 50 unverändert anzunehmen, beipflichten? -- Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald fährt im Vortrage des Entwurfs fort:

Capitel III.

Vom Verleihen.

Abg. D. Schwarze: Entschuldigen Sie, daß ich unterbreche! Ich würde doch bitten, daß nunmehr auf den Antrag §. 559 eine Frage gestellt würde.

Präsident Cuno: Es ist das ausdrücklich vorbehalten worden. Zuerst würde ich noch zu fragen haben, ob Jemand über den §. 559 vom Ausschusse gemachten Vorschlag sprechen will.

(Es meldet sich Niemand.)

Der Ausschuss hat auf §. 559 darauf aufmerksam gemacht, es sei rathsam, an die Staatsregierung den Antrag zu richten, daß §. 29 der Ausführungsverordnung dahin abgeändert wird: „daß die Muthung an Bergamtsstelle — nicht bei dem Vorsitzenden des Bergamts — einzubringen sei,“ ingleichen der in demselben Paragraphen der Ausführungsverordnung enthaltenen relativen Fassung: „während der gewöhnlichen Expeditionsstunden“ eine feste Bestimmung der Expeditionsstunden beizufügen. Wollen Sie einen solchen Antrag wegen Veränderung der Ausführungsverordnung in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Weise an die Staatsregierung bringen? -- Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 51.

Verleihung.

Durch eine gültige Muthung erlangt der Muther einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des von ihm gemutheten Grubenfeldes.

Die Verleihung desselben ertheilt ihm das Eigenthum an den darin befindlichen, in der Verleihung bezeichneten, metallischen Mineralien.

Verleihungen können nicht auf Widerruf gegeben werden.

Das Bergwerkseigenthum erlöscht nur unter den im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen.

Im Berichte heißt es:

Der Vollständigkeit halber dürfte

§. 51

nach dem Worte „Mineralien“ auf der vierten Zeile noch hinzuzusetzen sein:

„mit dem Rechte, dieselben in dem Grubenfelde aufzusuchen, zu gewinnen und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.“

Außerdem hat der Ausschuss zu §. 51 nichts zu erinnern und es wird dieser Paragraph mit dem vorgeschlagenen Zusatz

der Kammer zur Annahme empfohlen.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über §. 51 zu sprechen? -- Der Ausschuss rathet uns an, es möge auf der vierten Zeile nach dem Worte „Mineralien“ noch der Zusatz gemacht werden: „mit dem Rechte, dieselben in dem Grubenfelde aufzusuchen, zu gewinnen und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.“ Wollen Sie diesen Zusatz annehmen? -- Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und mit diesem beliebten Zusatz §. 51? -- Einstimmig Ja.